

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt  | Seite |
|---------------------------|---|-------|
|                           | <i>I Mitteilungen</i>   |       |
|                           | <b>Kommission</b>   |       |
| 2001/C 295/01             | Euro-Wechselkurs .....  | 1     |
| 2001/C 295/02             | Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Einreihung von Waren)   | 2     |
| 2001/C 295/03             | Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 6 Buchstabe A des Telekommunikationsgesetzes von 1984 — Änderungen an den Bedingungen der Lizenzen für Vodafone Ltd und Bt Cellnet .....   | 4     |
|                           | <b>Europäische Zentralbank</b>  |       |
| 2001/C 295/04             | Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 11. Oktober 2001 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex (CON/2001/33) .....  | 5     |
|                           | <i>II Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union</i>  |       |
| 2001/C 295/05             | Initiative des Königreichs der Niederlande im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Rates zur Einrichtung eines europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind ..... | 7     |
| 2001/C 295/06             | Initiative des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über gemeinsame Ermittlungsgruppen durch den Rat .....  | 9     |

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs** <sup>(1)</sup>**19. Oktober 2001**

(2001/C 295/01)

|               |   |        |                                   |
|---------------|---|--------|-----------------------------------|
| <b>1 Euro</b> | = | 7,4366 | Dänische Kronen                   |
|               | = | 9,4715 | Schwedische Kronen                |
|               | = | 0,6249 | Pfund Sterling                    |
|               | = | 0,9009 | US-Dollar                         |
|               | = | 1,4204 | Kanadische Dollar                 |
|               | = | 109,1  | Yen                               |
|               | = | 1,4777 | Schweizer Franken                 |
|               | = | 7,969  | Norwegische Kronen                |
|               | = | 92,65  | Isländische Kronen <sup>(2)</sup> |
|               | = | 1,7793 | Australische Dollar               |
|               | = | 2,1665 | Neuseeland-Dollar                 |
|               | = | 8,336  | Rand <sup>(2)</sup>               |

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

**EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)**

**(Einreihung von Waren)**

(2001/C 295/02)

**Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1783/2001<sup>(2)</sup>.**

Die „Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften“<sup>(3)</sup> werden wie folgt geändert:

Seite 222

Nach dem Wortlaut der Erläuterung zu Position 6101 ist der folgende Text einzufügen.

**„6101 10 10**

**6101 20 10**

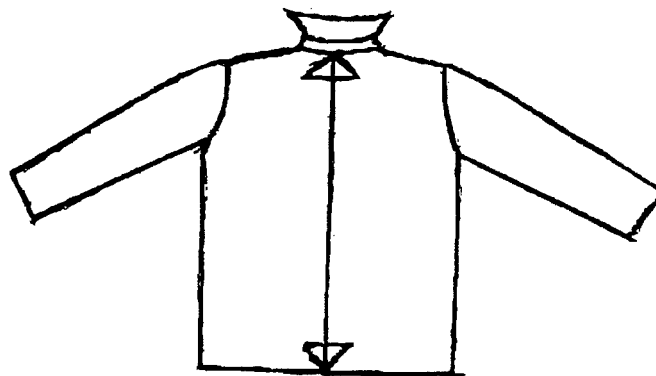
**6101 30 10 Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren**

**und**

**6101 90 10**

Die hierher gehörenden ‚Mäntel und ähnliche Waren‘ kennzeichnen sich u. a. dadurch, dass sie beim Tragen am Körper mindestens bis zur Mitte des Oberschenkels reichen.

Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass bei Kleidungsstücken in Standardgrößen (Normalgrößen) für Männer (ausgenommen Knaben) die geforderte Mindestlänge vorliegt, wenn das Kleidungsstück, flach gelegt, im Rücken vom höchsten Punkt des Kragenansatzes (dieser Punkt entspricht der Stelle des 7. Halswirbels) bis zum unteren Rand die in nachstehender Tabelle ausgewiesene Länge in Zentimetern aufweist (siehe nachstehende Skizze).



Die Längenangaben in dieser Tabelle stellen einen mittleren Wert dar, der sich aus den verschiedenen Standardgrößen (Normalgrößen) der Kleidungsstücke für Männer (ausgenommen Knaben) innerhalb der Größengruppe S (Small, kleine Größen), der Größengruppe M (Medium, mittlere Größen) und der Größengruppe L (Large, große Größen) ergibt.

**Längenangabe in Zentimetern zur Rückenlänge ab Kragenansatz bis zum unteren Rand des Kleidungsstückes für Kleidungsstücke in Standardgrößen für Männer (ausgenommen Knaben)**

| S<br>(Small)<br>Kleine Größen | M<br>(Medium)<br>Mittlere Größen | L<br>(Large)<br>Große Größen |
|-------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| 86 cm                         | 90 cm                            | 92 cm                        |

<sup>(1)</sup> Abl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> Abl. L 241 vom 11.9.2001, S. 7.

<sup>(3)</sup> Abl. C 199 vom 13.7.2000, S. 1.

Kleidungsstücke, welche die für hierher gehörende ‚Mäntel und ähnliche Waren‘ geforderte Mindestlänge (Länge bis halber Oberschenkel) nicht aufweisen, sind mit Ausnahme der ebenfalls hierher gehörenden ‚Kurzmäntel und ähnliche Waren‘ (siehe nachstehende Definition) in Unterposition 6101 10 90, 6101 20 90, 6101 30 90 oder 6101 90 90 einzureihen.

#### **KURZMÄNTEL**

Bei Kurzmänteln handelt es sich um eine lose sitzende Oberbekleidung mit langen Ärmeln, die über jeder anderen Bekleidung und zum Schutz gegen das Wetter getragen wird. Diese Mäntel werden im Allgemeinen aus nicht leichten Flächenerzeugnissen aus Spinnstoffen hergestellt, aus anderen als denen der Positionen 5903, 5906 oder 5907. Die Länge der Kurzmäntel ist verschieden; sie reicht vom Schritt bis zur Mitte des Oberschenkels. Sie können ein- oder zweireihig sein.

Kurzmäntel weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- eine durchgehende Öffnung vorn, die mit Knöpfen, manchmal aber auch mit einem Reißverschluss oder Druckknöpfen zu schließen ist;
- ein Futter (auch wattiert und/oder gesteppt); ggf. herausnehmbar;
- Rückenmittelschlitz oder Seitenschlitze.

Sie können außerdem aufweisen:

- Taschen;
- Kragen.

Kurzmäntel dürfen folgende Merkmale nicht aufweisen:

- Kapuze;
- einen Kordelzug oder eine andere Form der Verengung an der Taille und/oder am unteren Ende des Kleidungsstücks. Ein Gürtel ist jedoch erlaubt.

Der Begriff ‚und ähnliche Waren‘ bezogen auf Kurzmäntel umfasst auch Kleidungsstücke, die die gleichen Merkmale wie Kurzmäntel aufweisen, aber eine Kapuze haben.“

Seite 222

Nach dem Wortlaut der Erläuterung zu Position 6102 ist der folgende Text einzufügen.

**„6102 10 10  
6102 20 10  
6102 30 10 Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren  
und  
6102 90 10**

Die Erläuterungen zu den Unterpositionen 6101 10 10, 6101 20 10, 6101 30 10 und 6101 90 10 gelten sinngemäß mit der Abweichung, dass für die hierher gehörenden Kleidungsstücke für Frauen (ausgenommen Mädchen) die nachfolgende Tabelle maßgebend ist:

**Längenangabe in Zentimetern zur Rückenlänge ab Kragenansatz bis zum unteren Rand des Kleidungsstückes für Kleidungsstücke in Standardgrößen für Frauen (ausgenommen Mädchen)**

| S<br>(Small)<br>Kleine Größen | M<br>(Medium)<br>Mittlere Größen | L<br>(Large)<br>Große Größen |
|-------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| 84 cm                         | 86 cm                            | 87 cm“                       |

**Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 6 Buchstabe A des Telekommunikationsgesetzes von 1984****Änderungen an den Bedingungen der Lizenzen für Vodafone Ltd und Bt Cellnet**

(2001/C 295/03)

1. Gemäß dem Telekommunikationsgesetz von 1984 (das „Gesetz“) erteilte der Staatssekretär für Handel und Industrie der Telecom Securicor Cellular Radio Ltd am 22. März 1994 und der Vodafone Ltd am 9. Dezember 1993 Lizenzen zum Betrieb der in Anhang A der Lizenzen genannten Telekommunikationssysteme (die „Lizenzen“).
2. Am 6. September 2001 hat der Generaldirektor für Telekommunikation („der Direktor“) aufgrund der ihm gemäß § 12 des Gesetzes, geändert durch das Gesetz über die elektronische Kommunikation von 2000, übertragenen Befugnisse in Anhang 1 Teil K der Lizenzen folgende Änderung an den Lizenzbedingungen vorgenommen:

Eine neue Auflage 70A wurde nach Auflage 70 eingefügt.

3. In Übereinstimmung mit § 12 Absatz 6 Buchstabe A des Gesetzes gibt der Direktor hiermit seine Gründe für die Vornahme dieser Änderung bekannt: es soll damit eine Vorkehrung für den Fall getroffen werden, dass der Direktor mögliche Lizenzänderungen, die er im Ergebnis seiner ständigen Prüfung der Wettbewerbslage auf dem Markt der Anrufe in Mobilfunknetze, ggf. vorschlägt, bis 31. Januar 2002 der Wettbewerbskommission (die „Kommission“) vorlegt. In diesem Fall werden die bestehenden Regelungen für Terminierungsentgelte in Auflage 70 der Lizenzen für weitere 12 Monate vom 1. April 2002 bis zum 31. März 2003 aufrecht erhalten. Der Direktor ist der Ansicht, ermöglicht es diese zeitliche Verlängerung, die bestehenden Regelungen aufrecht zu erhalten, bis die Kommission Zeit gefunden hat, einen Bericht über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen und ggf. Empfehlungen zur Beseitigung möglicher Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses zu geben, die der Direktor dann zu berücksichtigen hätte.

---

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. Oktober 2001

**auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex**

(CON/2001/33)

(2001/C 295/04)

1. Am 17. September 2001 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex (nachfolgend als „Verordnungsentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 erster Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Ziel des Verordnungsentwurfs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erstellung, Übermittlung und Bewertung vergleichbarer Arbeitskostenindizes in der Gemeinschaft. Der Verordnungsentwurf sieht insbesondere vor, dass die Mitgliedstaaten vierteljährliche Daten über die Arbeitskosten an die Europäische Kommission (Eurostat) übermitteln.
4. Die EZB begrüßt den Verordnungsentwurf, der Teil des Aktionsplans zum Statistikbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ist (nachfolgend als „WWU-Aktionsplan“ bezeichnet), welcher auf Ersuchen des Rates Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) von der Europäischen Kommission (Eurostat) in enger Zusammenarbeit mit der EZB erarbeitet wurde. Der WWU-Aktionsplan ist die Reaktion auf den vom Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) am 18. Januar 1999 verabschiedeten Bericht des Währungsausschusses über den Informationsbedarf in der WWU und die ersten beiden vom Wirtschafts- und Finanzausschuss erstellten Fortschrittsberichte über den Informationsbedarf in der WWU. Der dritte Fortschrittsbericht, den der Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) am 19. Januar 2001 verabschiedet hat, bestimmt zudem den Zeitplan für die Änderung der bestehenden Statistikverordnungen.
5. Die Bereitstellung von harmonisierten Daten über Arbeitskosten erweitert und vertieft die für die Analyse und Beurteilung der Preisstabilitätsrisiken zur Verfügung stehenden Daten, welche die EZB gemäß der zweiten Säule ihrer geldpolitischen Strategie vornimmt. Für die Wirtschaft insgesamt betrachtet bilden Arbeitskosten einen Hauptbestandteil der Produktionskosten und haben einen wesentlichen Einfluss auf die Preisbildung. Darüber hinaus liefern Arbeitskosten Eingabedaten für Indikatoren der Wettbewerbsfähigkeit. Die aggregierten, gegenwärtig zur Verfügung stehenden europäischen Daten über Arbeitskosten, die sich auf Daten basieren, welche nationale statistischen Behörden der Europäischen Kommission (Eurostat) auf freiwilliger Basis übermitteln, spiegeln die beträchtlichen Unterschiede bei der Definition der nationalen Reihen wider, die für die Berechnung der Reihen des Euro-Währungsgebiets verwendet werden. Vierteljährliche, über die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des ESVG 95 verfügbare Daten über die Arbeitnehmerentgelte sind in dieser Hinsicht keine Alternative, weil sie nicht ausführlich genug sind und ihre Qualität von der Qualität der ihnen zugrundeliegenden Primärstatistiken über Arbeitskosten abhängt.
6. Die EZB möchte hervorheben, dass sie dem Verordnungsentwurf in mehreren Punkten, die bereits Bestandteil des WWU Aktionsplans sind, große Bedeutung beimisst. Gleichzeitig nimmt sie jedoch zur Kenntnis, dass die Notwendigkeit, die Berichtslast für Unternehmen zu beschränken, die Eingehung erheblicher Kompromisse erforderlich gemacht hat.
  - a) Der vorgeschlagene Erfassungsbereich der NACE Rev. 1, einschließlich des Dienstleistungssektors: der Verordnungsentwurf erfasst über 90 % der Beschäftigung im Euro-Währungsgebiet, wohingegen gegenwärtig die bereitgestellten Daten lediglich 65 % abdecken. Dies ist eine wesentliche Verbesserung, die ein besseres Verständnis der Arbeitskostenentwicklung in allen Wirtschaftsbereichen ermöglicht, wobei insbesondere die Kosten des Dienstleistungssektors besser erfasst werden.
  - b) Die vorgeschlagene Aufgliederung der NACE Rev. 1: Der Verordnungsentwurf erhöht den Grad der Aufgliederung der verlangten Daten, die nach Wirtschaftszweigen aufgliedert werden. Dies ist für die Erklärung von Veränderungen in den Gesamtergebnissen von Bedeutung.
  - c) Die Verfügbarkeit eines Arbeitskostenindex, sowohl mit als auch ohne Prämienzahlungen: Prämienzahlungen sind häufig ein konjunkturabhängiger Bestandteil der Gesamtarbeitskosten. Die Möglichkeit, diesen Bestandteil der Gesamtarbeitskosten getrennt zu erfassen, wird die Analyse der Daten über Arbeitskosten überaus erleichtern.
  - d) Die verlangte Datenbereitstellung innerhalb von 70 Tagen: Weil gegenwärtig die Verfügbarkeit von Daten über Arbeitskosten äußerst mangelhaft ist, wobei erste europäische Gesamtschätzwerte häufig erst nach ungefähr 100 Tagen vorliegen, wäre dies eine Verbesserung.

- e) Die Verfügbarkeit einer angemessenen Anzahl von rückgerechneten Daten: Zu Analyse Zwecken ist es wichtig, Arbeitskostenindizes über einen gewissen Zeitraum bewerten zu können. In dem Fall jedoch, dass von den Mitgliedstaaten verlangt würde, vollständige Rückrechnungen bereitzustellen, erkennt die EZB die den Mitgliedstaaten damit auferlegte Belastung an und unterstützt folglich die Beschränkung der Übermittlung von Rückrechnungen auf eine ausgesuchte Anzahl von Bestandteilen der Arbeitskosten und ausschließlich auf die Abschnitte C bis K der NACE.
- f) Die verbesserte Vergleichbarkeit von Daten, die für aussagekräftige Aggregate für das Euro-Währungsgebiet erforderlich ist: Weil es Mitgliedstaaten weiterhin erlaubt ist, eine Kombination verschiedener Quellen zu verwenden, wäre es von Nutzen, wenn in die in Artikel 10 festgelegten Durchführungsmaßnahmen eine periodische Beurteilung der Auswirkungen der Verwendung solcher Quellen auf die nationalen Ergebnisse aufgenommen würde, sowie der Auswirkungen anderer Ursachen für die nicht Vergleichbarkeit.
7. Die EZB unterstützt mit Nachdruck den vorgeschlagenen Zeitplan für die Durchführung des Verordnungsentwurfs
- und fordert die Mitgliedstaaten auf, nicht um Ausnahmeregelungen zu bitten. Falls die Mitgliedstaaten in vollem Umfang die Ausnahmeregelungen in Anspruch nähmen, wären gänzlich harmonisierte europäische Aggregate der Abschnitte C bis K der NACE erst 2004 und vollständige europäische Aggregate einschließlich der Abschnitte L bis O der NACE erst 2007 verfügbar. Damit könnte selbst die Erreichung des vom Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) unterstützten Ziels einer 80-prozentigen Erfassung des Euro-Währungsgebiets bis spätestens Ende 2002 in Gefahr geraten.
8. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Wien am 11. Oktober 2001.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union)

**Initiative des Königreichs der Niederlande im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Rates zur Einrichtung eines europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind**

(2001/C 295/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Initiative des Königreichs der Niederlande,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgericht für Ruanda werden seit 1995 Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsgepflogenheiten sowie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermittelt, verfolgt und abgeurteilt.
- (2) Im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 wird bekräftigt, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, insbesondere Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss.
- (3) Im Römischen Statut wird daran erinnert, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben.
- (4) Im Römischen Statut wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der aufgrund dieses Statuts errichtete Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt.
- (5) Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben das Römische Statut unterzeichnet oder ratifiziert.
- (6) Die Mitgliedstaaten sind mit Personen konfrontiert, die in derartige Verbrechen verwickelt waren und innerhalb der Europäischen Union zu entkommen suchen.
- (7) Der Erfolg einer wirksamen Ermittlung und Verfolgung derartiger Verbrechen auf nationaler Ebene hängt in hohem Maße von einer engeren Zusammenarbeit zwischen den einzelnen für die Bekämpfung dieser Verbrechen zuständigen Behörden ab.
- (8) Die zuständigen Behörden der Staaten, die Vertragspartei des Römischen Statuts sind, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, müssen in diesem Bereich eng zusammenarbeiten.

(9) Eine enge Zusammenarbeit wird dadurch gefördert werden, dass die Mitgliedstaaten eine direkte Kommunikation zwischen zentralisierten und spezialisierten Anlaufstellen ermöglichen.

(10) Eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Anlaufstellen kann einen besseren Überblick über die in solche Verbrechen verwickelten Personen geben und aufzeigen, in welchen Mitgliedstaaten entsprechende Ermittlungen eingeleitet worden sind.

(11) Dieser Beschluss berührt nicht die Übereinkommen, Abkommen und Regelungen betreffend die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Justizbehörden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

**Benennung und Mitteilung der Anlaufstellen**

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine Anlaufstelle für die Ermittlung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

2. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates schriftlich mit, welche Anlaufstelle er nach diesem Beschluss benannt hat. Das Generalsekretariat übermittelt diese Mitteilung an die übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

**Einholung und Austausch von Informationen**

1. Die Hauptaufgabe jeder Anlaufstelle besteht darin, im Rahmen ihrer Ermittlungen Informationen über die genannten Verbrechen zu sammeln und zu verwalten.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Anlaufstellen im Einklang mit ihren nationalen Befugnissen unaufgefordert oder auf Ersuchen alle verfügbaren Informationen austauschen, die für die Ermittlung der genannten Verbrechen von Belang sein können.

*Artikel 3*

**Erteilung von Informationen auf Ersuchen**

1. Jedem nach diesem Beschluss gestellten Ersuchen wird eine kurze Beschreibung des Sachverhalts beigefügt, der der ersuchenden Anlaufstelle bekannt ist. Die Anlaufstelle hat in dem Ersuchen genau anzugeben, wie die erbetenen Informationen verwendet werden sollen.

<sup>(1)</sup> ABl. C ...



2. Wurde ein Ersuchen gemäß diesem Beschluss gestellt, so stellt die ersuchte Anlaufstelle alle einschlägigen Informationen zur Verfügung, ohne dass ein förmliches Ersuchen gemäß den geltenden Übereinkommen oder Abkommen zwischen Mitgliedstaaten gestellt werden muss.

3. Die Anlaufstellen sind nicht verpflichtet, Informationen weiterzugeben, wenn dies laufende strafrechtliche Ermittlungen im ersuchten Mitgliedstaat oder beim Internationalen Strafgerichtshof stören könnte oder im Falle des Strafgerichtshofs eine Bezugnahme auf Artikel 72 seines Statuts rechtfertigen würde. Eine solche Ablehnung ist angemessen zu begründen.

#### Artikel 4

### Verwendung der Informationen

1. Informationen oder Unterlagen, die aufgrund dieses Beschlusses übermittelt wurden, sind für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 2 bestimmt.

2. Bei der Übermittlung von Informationen oder Unterlagen nach diesem Beschluss kann die übermittelnde Anlaufstelle Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der Informationen für andere als in Absatz 1 genannte Zwecke festlegen. Die entgegennehmende Anlaufstelle muss diese Einschränkungen und Auflagen beachten.

3. Will ein Mitgliedstaat zu Ermittlungszwecken übermittelte Informationen oder Unterlagen für Zwecke des Artikels 2 Absatz 2 verwenden, darf der übermittelnde Mitgliedstaat seine Zustimmung zu dieser Verwendung nur aufgrund von Einschränkungen gemäß seinem innerstaatlichen Recht oder unter dem in Artikel 3 Absatz 3 genannten Bedingungen verweigern. Eine Verweigerung der Zustimmung ist angemessen zu begründen.

4. Für die übermittelten Informationen gelten in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und unter Beachtung der Empfehlung R(87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung per-

sonenbezogener Daten im Polizeibereich mindestens dieselben Regeln wie die, die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die ersuchende Anlaufstelle gelten.

#### Artikel 5

### Übermittlung von Informationen ohne Ersuchen

1. In den Grenzen des geltenden innerstaatlichen Rechts können die Anlaufstellen sachdienliche Informationen ohne ein diesbezügliches Ersuchen untereinander austauschen.

2. Für aufgrund dieses Artikels übermittelte Informationen gilt Artikel 4.

#### Artikel 6

### Durchführung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie spätestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden dieses Beschlusses in vollem Umfang gemäß diesem Beschluss zusammenarbeiten können.

#### Artikel 7

### Nationale Verantwortung für Ermittlung und Strafverfolgung

Für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie für den diesbezüglichen Informationsaustausch sind die einzelstaatlichen Behörden verantwortlich.

#### Artikel 8

### Wirksamwerden

Der Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu ...

*Für den Rat*

*Der Präsident*

...

**Initiative des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über gemeinsame Ermittlungsgruppen durch den Rat**

(2001/C 295/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der Ziele der Union ist es, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten; dieses Ziel soll im Wege der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität durch eine engere Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten verwirklicht werden.
- (2) Der Europäische Rat vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere rief zur unverzüglichen Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsteams — wie im Vertrag vorgesehen — als ersten Schritt zur Bekämpfung des Drogen- und Menschenhandels sowie des Terrorismus auf.
- (3) Artikel 13 des vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellten Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <sup>(1)</sup> enthält Bestimmungen für die Bildung und die Arbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen.
- (4) Der Rat drängt darauf, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass dieses Übereinkommen so bald wie möglich, jedenfalls aber im Laufe des Jahres 2002, ratifiziert wird.
- (5) Der Rat erkennt an, dass es wichtig ist, dem Auftrag des Europäischen Rates zur unverzüglichen Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen rasch zu entsprechen.
- (6) Nach Meinung des Rates empfiehlt es sich für eine möglichst wirksame Bekämpfung der internationalen Kriminalität, nunmehr auf EU-Ebene einen spezifischen verbindlichen Rechtsakt über gemeinsame Ermittlungsgruppen zu verabschieden, der auf gemeinsame Ermittlungen in Fällen von Drogen- bzw. Menschenhandel sowie Terrorismus Anwendung findet.
- (7) Nach Auffassung des Rates sollten diese Gruppen vorrangig zur Bekämpfung der von Terroristen verübten Straftaten eingesetzt werden.
- (8) Mitgliedstaaten, die eine Gruppe einsetzen, legen Zusammensetzung, Zweck und Dauer fest.
- (9) Mitgliedstaaten, die eine Gruppe einsetzen, müssen nach Möglichkeit und im Einklang mit dem geltenden Recht beschließen können, dass Personen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind, an der Arbeit der Gruppe teilnehmen können und dass es sich bei diesen Personen beispielsweise um Vertreter von Europol, von der Kommission (OLAF) oder um Vertreter von Behörden von Nichtmitgliedstaaten, insbesondere um Vertreter von Strafverfolgungsbehörden der Vereinigten Staaten handeln kann. In diesem Fall müssen Aspekte wie die etwaigen Verantwortlichkeiten für diese Vertreter in der Vereinbarung über die Einsetzung der Gruppe geregelt werden.
- (10) Der Einsatz einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erfolgt nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates.
- (11) Dieser Rahmenbeschluss lässt etwaige anderweitige Bestimmungen über die Bildung und die Arbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen bzw. Vorkehrungen dafür unberührt —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

**Gemeinsame Ermittlungsgruppen**

- (1) Im Wege der Vereinbarung können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden. Die Zusammensetzung der Ermittlungsgruppe wird in der Vereinbarung angegeben.

Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann insbesondere gebildet werden,

- a) wenn in dem Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats zur Aufdeckung von Straftaten schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind;
- b) wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen zur Aufdeckung von Straftaten durchführen, die infolge des zugrundeliegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1.

Ein Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten gestellt werden. Die Gruppe wird in einem der Mitgliedstaaten gebildet, in dem die Ermittlungen voraussichtlich durchzuführen sind.

(2) Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe enthalten außer den in den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Artikels 37 des Benelux-Übereinkommens vom 27. Juni 1962, geändert durch das Protokoll vom 11. Mai 1974, genannten Angaben auch Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe.

(3) Die gemeinsame Ermittlungsgruppe wird im Hoheitsgebiet der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen tätig:

- a) Die Gruppe wird von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet. Der Gruppenleiter handelt im Rahmen der ihm nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse.
- b) Die Gruppe führt ihren Einsatz gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durch, in dem ihr Einsatz erfolgt. Die Mitglieder der Gruppe nehmen ihre Aufgaben unter Leitung der unter Buchstabe a) genannten Person unter Berücksichtigung der Bedingungen wahr, die ihre eigenen Behörden in der Vereinbarung zur Bildung der Gruppe festgelegt haben.
- c) Der Mitgliedstaat, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, schafft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für ihren Einsatz.

(4) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses gelten die aus anderen Mitgliedstaaten als dem Einsatzmitgliedstaat stammenden Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe als in die Gruppe „entsandte“ Mitglieder.

(5) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder sind berechtigt, bei Ermittlungsmaßnahmen im Einsatzmitgliedstaat anwesend zu sein. Der Gruppenleiter kann jedoch aus besonderen Gründen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Ermittlungsgruppe erfolgt, anders entscheiden.

(6) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder können nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Ermittlungsgruppe erfolgt, von dem Gruppenleiter mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden, sofern dies von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz erfolgt, und von dem entsendenden Mitgliedstaat gebilligt worden ist.

(7) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe Ermittlungsmaßnahmen, die in einem der Mitgliedstaaten, die die Gruppe gebildet haben, zu ergreifen sind, so können die von diesem Mitgliedstaat in die Gruppe entsandten Mitglieder die zuständigen Behörden ihres Landes ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen. Sie werden in dem betreffenden Staat gemäß den

Bedingungen erwogen, die für im Rahmen innerstaatlicher Ermittlungen erbetene Maßnahmen gelten würden.

(8) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe die Unterstützung eines Mitgliedstaats, der nicht zu denen gehört, die die Gruppe gebildet haben, oder eines Drittstaats, so kann von den zuständigen Behörden des Einsatzstaats entsprechend den einschlägigen Übereinkünften oder Vereinbarungen ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Staates gerichtet werden.

(9) Ein Mitglied der gemeinsamen Ermittlungsgruppe darf im Einklang mit den Rechtsvorschriften seines Landes und im Rahmen seiner Befugnisse der Gruppe Informationen, über die der das Mitglied entsendende Mitgliedstaat verfügt, für die Zwecke der von der Gruppe geführten strafrechtlichen Ermittlungen vorlegen.

(10) Von einem Mitglied oder einem entsandten Mitglied während seiner Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe rechtmäßig erlangte Informationen, die den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nicht anderweitig zugänglich sind, dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) für die Zwecke, für die die Gruppe gebildet wurde;
- b) zur Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung anderer Straftaten vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem die Informationen erlangt wurden. Diese Zustimmung kann nur in Fällen verweigert werden, in denen die Verwendung der strafrechtlichen Ermittlungen im betreffenden Mitgliedstaat beeinträchtigen würde oder in Fällen, in denen dieser Mitgliedstaat sich weigern könnte, Rechtshilfe zu leisten;
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und unbeschadet des Buchstabens b), wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird;
- d) für andere Zwecke, sofern dies von den Mitgliedstaaten, die die Gruppe gebildet haben, vereinbart worden ist.

(11) Andere bestehende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen werden von diesem Rahmenbeschluss nicht berührt.

(12) Soweit die Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten oder die zwischen ihnen anwendbaren Übereinkünfte dies gestatten, kann vereinbart werden, dass sich Personen an den Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind, die die Gruppe gebildet haben. Hierbei kann es sich beispielsweise um Bedienstete von nach dem Vertrag geschaffenen Einrichtungen handeln. Die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern der Gruppe kraft dieses Rahmenbeschlusses verliehenen Rechte gelten nicht für diese Personen, es sei denn, dass die Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

*Artikel 2***Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten**

Bei Einsätzen nach Maßgabe des Artikels 1 werden Beamte aus einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Einsatz erfolgt, in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des Einsatzmitgliedstaats gleichgestellt.

*Artikel 3***Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten**

(1) Wenn Beamte eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 1 in einem anderen Mitgliedstaat im Einsatz sind, haftet der erste Mitgliedstaat nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, für den durch die Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(3) Der Mitgliedstaat, dessen Beamte einer Person im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(4) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

*Artikel 4***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 1. Juli 2002 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage dieser und anderer Angaben legt die Kommission dem Rat bis zum 1. Juli 2004 einen Bericht über die Durchführung dieses Rahmenbeschlusses vor. Der Rat stellt fest, inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Er tritt außer Kraft, sobald das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

...